

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GV NRW S. 313), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und § 40 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Als Gebühr sind die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 hat vor Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. Durchführung der beantragten Leistungen schriftlich zu bestätigen, dass er über die Höhe der entstehenden Gebührenforderung informiert wurde und für die Übernahme dieser Gebühren eintreten wird (Kostenübernahmeerklärung).

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 4

Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

Soweit zur Beisetzung eine bereits vorhandene Grabstätte in Anspruch genommen werden soll und die Ruhefrist des aktuell Verstorbenen die Restnutzungsdauer dieser Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht verlängert werden muss, damit die 25-jährige (Sarggräber) bzw. 15-jährige (Urnengräber und Sarggräber im Grabhüllensystem) Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist.

§ 5

Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag erstattet werden, wenn ein Nutzungsberechtigter auf sein Recht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet.
- (2) Erstattet wird nur ein Anteil der ursprünglich entrichteten Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr. Ab dem vom Nutzungsberechtigten gewünschten Rückgabetermin wird der Erstattungsbetrag taggenau berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.1981 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	3.463,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	115,40 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	3.463,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	115,40 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.936,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	131,20 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	1.020,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	51,00 €

B. Reihengräber und Gemeinschaftsgrabfeld

1.1	Totgeburtengrab	408,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	40,80 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	1.227,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	49,10 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.344,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.313,00 €
1.5	Urnengrab	605,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	675,00 €
1.7.	Urnennische (für zwei Urnen)	2.348,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	156,50 €
1.8	Anonymes Reihengrab	2.728,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	678,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.728,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	678,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	45,20 €
1.12.	Aschestreufeld	470,00 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Totgeburten	416,00 €
2. Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	416,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	843,00 €
4. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	808,00 €
5. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	1.021,00 €
6. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	273,00 €
7. Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	255,00 €
8. Grabbereitung für eine Urnennische	171,00 €
9. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	1.057,00 €
10. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	772,00 €
11. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	255,00 €
12. Grabbereitung Aschestreufeld	163,00 €
13. Grabbeigabe	
13.1 zeitgleiche Beigabe	49,00 €
13.2 nachträgliche Beigabe	273,00 €
14. Verlegen von Grauwanke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Totgeburten	67,00 €
b) Kindergrab/Urnengrab	89,00 €
c) Reihengrab	89,00 €
d) Wahlgrab	112,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.556,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	986,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	344,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	73,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	78,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	88,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	97,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	78,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	88,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	78,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	351,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	306,00 €

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	70,00 €
---	---------